

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00078

vom 7. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00078

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00078 du 7 janvier 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00078 del 7 gennaio 2013

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) in der Schweiz, die eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen, Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anerkannten Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

2.2 Als Einnahmen werden nach Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und IV angerechnet. Darunter fallen auch ausländische Renten, wenn sie im Ausland ausgerichtet werden. Vorausgesetzt ist aber, dass sie von der berechtigten Person für den alltäglichen Lebensunterhalt verwendet werden können (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl., S. 180). Das Bundesgericht hat die Anrechenbarkeit davon abhängig gemacht, dass sie überhaupt exportierbar sind und auch in tatsächlicher Hinsicht eine Transfermöglichkeit in die Schweiz offen steht (Urteil des Bundesgerichts P 38/06 vom 11. Oktober 2007 E. 3.1). Auch anzurechnen sind sie aber, wenn ein Transfer nicht möglich ist, die EL-berechtigte Person das im Ausland gesparte Kapital aber regelmässig bei ihren Aufenthalten in dem betreffenden Land bezieht (Carigiet/Koch, a.a.O., S. 180).

Ebenfalls als Einnahmen angerechnet werden Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die leistungsansprechende Person ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat (BGE 131 V 329 E. 4.2 ff. mit Hinweisen). Handelt es sich beim - ganzen oder teilweisen - Fehlen von Einkommen um anspruchsbegründende Tatsachen, so trägt dafür grundsätzlich der Leistungsansprecher die Beweislast, wobei der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit massgeblich ist, und damit auch die Folgen allfälliger Beweislosigkeit (BGE 121 V 204 E. 6a und b mit Hinweisen).

2.3 Gemäss Art. 23 ELV sind in zeitlicher Hinsicht für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend (Abs. 1).

3.

3.1. Streitig und zu präzisieren ist im Folgenden, ob die ausländische Rente bei der Bemessung der Zusatzleistungen als Einkommen anzurechnen ist. Dabei steht nicht zur Diskussion, dass sozialversicherungsrechtliche ausländische Renten im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG als Einnahmen anzurechnen sind und dass sie grundsätzlich aus Z. ___ in die Schweiz exportiert werden können (Art. 10 Abs. 1 der - aufgrund des für die Schweiz am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [FZA] - für das Verhältnis zwischen Z. ___ und der Schweiz anwendbaren Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts P38/06 vom 11. Oktober 2007 E. 3.2).

3.2. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. September 2011 (Urk. 2) wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe schriftlich bestätigt, dass die ausländische Rente auf ein Bankkonto ausbezahlt werde und dass ihre Schwester bevollmächtigt sei, diese für sich zu beziehen, womit erstellt sei, dass die Rente ausbezahlt und bezogen werde (S. 1 unten). Ebenfalls sei überwiegend wahrscheinlich, dass ein Geldtransfer in die Schweiz möglich sei. Mit der Schenkung dieser Rente an die Schwester habe die Beschwerdeführerin auf einen Teil ihrer Einnahmen verzichtet (S. 2 oben).

Ärgernzend führte die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 8. November 2011 (Urk. 6) aus, mangels eingereicherter Belege über die Rentenhöhe seien die von der Beschwerdeführerin unterschriebenen Euro 200.-- als Berechnungsbasis herangezogen worden, was bei der - hier üblichen - 14 maligen Auszahlung pro Jahr eine jährliche Rentenleistung von Euro 2'800.-- ergebe (S. 2).

3.3. Die Beschwerdeführerin stellte sich in der Beschwerde (Urk. 1) auf den Standpunkt, aufgrund des Verbots, ihre ausländische Militärrente aus Z. ___ auszuführen, sei bei der EL-Berechnung von einer Anrechnung der Rente Abstand zu nehmen (S. 4). Ausserdem betrage diese jährliche Rente Euro 2'400.-- und nicht Fr. 4'832.-- wie von der Beschwerdegegnerin berechnet, was in Anwendung des von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Wechselkurses für das Jahr 2010 den Betrag von Fr. 3'000.95 ergebe (S. 3 unten). Bei der EL-Berechnung sei ausserdem zu berücksichtigen, dass sie nur über ein Vermögen von Fr. 10'000.-- und nicht die von der Beschwerdegegnerin angenommenen Fr. 19'000.-- verfüge (S. 4 Mitte).

E. 4

4.1. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin seit Januar 1998 die ausländische Rente bei der Berechnung der Zusatzleistungen in unterschiedlicher Höhe angerechnet wurde, zunächst mit Fr. 1'816.-- (Urk. 8/135), später mit Fr. 1'599.-- (Urk. 8/137, Urk. 8/140, Urk. 8/141), ab Januar 1999 mit Fr. 2'331.-- (Urk. 8/144) und im Jahr 2001 mit Fr. 2'282.-- (Urk. 8/154). Ab 2006 belief sich die unter der Position **Andere Renten und Pensionen** angerechnete ausländische Rente auf Fr. 3'695.-- (Urk. 8/164, 8/167) und ab April 2008 auf Fr. 4'832.-- (Urk. 8/168). Mit Verfügung vom 8. April 2011 (Urk. 8/175) wurde diese Rente sodann rückwirkend per Januar 2010 mit Fr. 2'520.-- in der ZL-Berechnung berücksichtigt. Somit ist erstellt,

dass die ausländische Rente der Beschwerdeführerin seit jeher in der ZL-Berechnung berücksichtigt und angerechnet wurde, in der angefochtenen Periode nunmehr mit Fr. 2'520.-- und nicht etwa mit Fr. 4'832.--, wie die Beschwerdeführerin beschwerdeweise geltend machte.

4.2 Ebenfalls findet sich in den Akten die Bemühung der Beschwerdeführerin, die direkte Auszahlung der ausländischen Rente zu erwirken. Auf Aufforderung der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Ermittlung des ZL-Anspruchs und insbesondere im Einspracheverfahren (Urk. 3/2), Belege einzureichen, die die Höhe der Rentenbeiträge bestätigten sowie erklärten, dass keine Möglichkeit bestehe, diese in die Schweiz zu überweisen (Urk. 3/2), wandte sich die Beschwerdeführerin am 3. April 2008 an das zuständige Konsulat in Zürich mit der Bitte, ihr näher Informationen bezüglich des Transfers dieser Renten in die Schweiz zu vermitteln (Urk. 3/3). Das Konsulat liess sich mit Schreiben vom 15. April 2008 (Urk. 3/4) dahingehend vernehmen, dass die gewünschten Bestätigungen und Auskünfte direkt beim ausländischen Rententräger, nämlich beim Finanzministerium, anzufordern seien (S. 1). Am 7. Oktober 2008 berichtete die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin unter anderem von ihren vergeblichen Bemühungen, vom Finanzministerium in A. eine Antwort zu erhalten. Eine Bestätigung über den Erhalt einer Rente vom Militär in Z. wäre vom Militär selbst anzufordern doch darauf könne man Jahre warten (Urk. 8/110). Mit unterzeichneter Erklärung vom 7. März 2011 bestätigte die Beschwerdeführerin sodann, dass die ausländischen Rentenbeiträge in der Höhe von Euro 200.-- auf ihr Bankkonto in Z. ausgerichtet würden und ihre dort lebende Schwester über eine entsprechende Vollmacht verfüge und die Rente beziehe, aber keine Überweisung in die Schweiz möglich sei (Urk. 8/125).

4.3 Letzterer Angabe kann nicht gefolgt werden. Zwar mag ein direkter Transfer der Rente umständlich oder gar unmöglich sein. In Anbetracht der Tatsache, dass die Schwester die Rente bezieht, ist aber nicht einzusehen, weshalb diese die bezogenen Rentenbetreffnisse nicht auf das Bankkonto der Beschwerdeführerin in der Schweiz überweisen könnte. Dazu hat sich die Beschwerdeführerin trotz Aufforderung der Beschwerdegegnerin nicht geussert (Urk. 8/125). Im Lichte dieser Umstände ergibt sich, dass die konkrete Abwicklung eines derartigen Transfers der Rentenbeiträge in die Schweiz zwar mit einigen Schwierigkeiten behaftet, jedoch grundsätzlich möglich ist. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin nicht alle ihr zumutbaren Schritte unternommen, um die Überführung der Rentenleistungen in die Schweiz zu erreichen. Damit ist deren Uneinbringlichkeit nicht mit dem Beweisgrad der Überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen, weswegen die Unterlassung als Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG zu gelten hat und die Rentenbetreffnisse in der massgeblichen ZL-Anspruchsermittlung als Einnahmen anzurechnen sind (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts P 38/06 vom 11. Oktober 2007). Dies hat umso mehr zu gelten, als die Beschwerdeführerin die Renten der Schwester als Beitrag zu deren alltäglichen Lebensunterhalt überlässt, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, womit sie auf die Auszahlung der Rentenbetreffnisse aus Z. verzichtet (Urk. 8/125).

Der Einwand der Beschwerdeführerin ist somit unbegründet.

4.4

5. Zusammengefasst ist die Ermittlung der Zusatzleistungen gemäss Verfassung vom 8. April 2011 (Urk. 8/175), bestätigt durch den Einspracheentscheid vom 30. September 2011 (Urk. 2), nicht zu beanstanden.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- F. _____

- Y. _____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.